

Forderungspapier

der Berufsvereinigung der

Kindertagespflegepersonen (BvK) e.V.

und der Regionalgruppe Bersenbrück der BvK e.V.

31. Mai 2022

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege (KTP) | 3 |
| 2. Fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) | 5 |
| a. Eine fortlaufende und pauschalierte Geldleistung der KTPP | 5 |
| b. Fortlaufende Geldleistung bei Ausfallzeiten der betreuten Kinder | 6 |
| c. Fortlaufende Geldleistung bei Schließzeiten der Kindertagespflegestellen | 11 |
| d. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung | 12 |
| e. Erhöhung der pädagogischen Förderleistung | 14 |
| 3. Vergütung der mittelbaren Arbeiten (Verfügungszeit) | 15 |
| 4. Bedarfsplanung nach § 21 NKiTaG | 19 |
| 5. Abschlussworte | 20 |

KTP = Kindertagespflege
KTPP = Kindertagespflegepersonen
KTPS = Kindertagespflegestelle
KJHT = Kinder- und Jugendhilfeträger

1. Allgemeine Informationen zur Kindertagespflege:

Die KTP ist nach SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu Kita/ Krippe im U3-Bereich und gleichzeitig für die Kommunen die preisgünstigste Betreuungsform. Für die Eltern besteht nach § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsform. Bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab einem Jahr wurde seinerzeit beschlossen, dass 30% der neu geschaffenen U3-Betreuungsplätze in die KTP fallen sollen.

KTPP üben diesen Beruf als selbständige UnternehmerInnen aus und werden bisher lediglich für die reine Betreuungszeit (unmittelbare Arbeit am Kind) mit einem Anerkennungsbeitrag vergütet. Insofern entspricht die Vergütung pro Kind/Betreuungsstunde nicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit!

Die KTPP sind sehr daran interessiert, weiterhin eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten und gehen gerne und mit großem Engagement ihrer Tätigkeit nach, sind jedoch keine einfachen Hausfrauen, die nur zum Erwirtschaften eines „Taschengeldes“ Kinder betreuen.

Die KTPP

- haben eine Qualifikation erworben
- besuchen berufsbegleitend regelmäßig Fort- und Weiterbildungen in ihrer Freizeit, in den Abendstunden und an Wochenenden
- kommen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nach
- erstellen pädagogische Konzeptionen über ihre Arbeit mit den Kindern, entwickeln diese stetig weiter und arbeiten nach diesen
- führen Portfoliomappen über/für ihre Tagespflegekinder
- dokumentieren die Entwicklung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder und informieren die Eltern in terminierten und vorbereiteten Gesprächen darüber
- erfüllen Aufgaben, die in Kitas einer Einrichtungsleitung obliegen
- u.v.m.

Derzeit bieten 539 KTPP* im Kreis Osnabrück eine familiennahe Betreuung für die Kleinsten unserer Gesellschaft an, ermöglichen damit 2004* Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit Einnahmen im Bereich Steuern und Sozialversicherungen akquirieren. Zudem wird der Kreis Osnabrück, durch die Bereitstellung dieser Betreuungsplätze, vor möglichen Klagen der Eltern auf den Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr bewahrt, da die KTPP 1047* und damit knapp 30% der insgesamt genutzten U3-Betreuungsplätze für den Kreis Osnabrück zur Verfügung stellen.

(*Destatis, Stand 01.03.2021)



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

Um diese Betreuungsplätze auch weiterhin bereithalten zu können, bedarf es dringend Verbesserungen in den Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen im Landkreis Osnabrück. Denn die Zahlen* der Kindertagespflegepersonen und der Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Kreis Osnabrück sind in den letzten Jahren bedauerlicherweise rückläufig, was auch auf die unbefriedigenden Rahmenbedingungen und die fehlenden Zukunftsaussichten für KТПP, die damit einhergehen, zurückzuführen ist.

Waren im Jahr 2016 noch 722 KТПP im Kreis Osnabrück tätig und boten 2519 Familien Betreuungsplätze, so waren es im Jahr 2021 nur noch 539 KТПP mit insgesamt 2004 Betreuungsplätzen. Das bedeutet einen Verlust von 515 Betreuungsplätzen, was mehr als 20% aller Betreuungsplätze in Kindertagespflege ausmacht und das, obwohl eine KТПP im Jahr 2021 durchschnittlich mehr Kinder betreute als 2017 (2017 => 3,64 Kinder, 2021 => 3,72 Kinder).
(*Vom Kreis Osnabrück gemeldete Zahlen an Destatis, jeweils am 01.03. der Jahre 2019, 2020 und 2021)

Für eine stetige Professionalisierung und damit einhergehende Steigerung der Betreuungsqualität sind aufbauende Qualifizierungen und Weiterbildungen ein wichtiger Schritt. Um Anreize zur Weiterqualifikation zu schaffen, hat der Kreis Osnabrück erfreulicherweise bereits eine gestaffelte Vergütung eingeführt.

Aktuell bietet der Kreis Osnabrück jedoch leider weder eine Anschlussqualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen nach QHB (Qualifizierungshandbuch) noch eine Aufbauqualifizierung (560er Qualifizierung nach NKiTaG) an. Auch werden neu gewonnene Kindertagespflegepersonen noch immer nur nach DJI Curriculum (160 UE) qualifiziert. Gerne möchten wir anbieten gemeinsam Konzepte auszuarbeiten, um mit möglichst geringem finanziellem Aufwand die bereits tätigen KТПP weiter zu qualifizieren und damit sowohl die Betreuungsqualität zu steigern als auch höhere Landesfinanzhilfen für die Kindertagespflege und den Landkreis Osnabrück zu generieren.

Um weiterhin stetig die Qualität in der Kindertagespflege und die bestehenden Plätze bereitzuhalten und wünschenswerterweise stetig zu steigern, sehen wir noch erhebliches Verbesserungspotential in den Rahmenbedingungen. Eine bessere Qualität kommt immer sowohl den betreuten Kindern und ihren Familien als auch den Kindertagespflegepersonen zugute.

Außerdem ist nach NKiTaG durch die Kommunen jährlich eine Bedarfsplanung zu erstellen und an das Ministerium zu übermitteln, unter **Berücksichtigung von Kita und KТП** (s. Punkt 3., auf Seite 18). Nicht zuletzt deshalb sollte es in unser aller Interesse sein, die Gesamtkapazität der vorhandenen Betreuungsplätze aufmerksam im Blick zu haben.

Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen unsere Forderungspunkte aufgeführt, nebst weiterführenden Informationen dazu.

2. Fortlaufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen

a. Eine fortlaufende und pauschalierte Geldleistung der KТПP

Zur Gesetzeslage nach SGB VIII:

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer **laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson**.

(2) Die **laufende Geldleistung** nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. **Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.**

Ist-Situation:

Aktuell wird die Geldleistung anhand der bewilligten Förderzeit in der Regel pauschaliert ausgezahlt. Für Fehltage der KТПP **und der** Tageskinder (gemeinsame Veranlassung!), die über 36 Tage je Kita-Jahr (01.08.-31.07.) hinausgehen, werden allerdings bereits gezahlte Geldleistungen von den KТПP zurückgefordert.

Dies entspricht nicht der Vorgabe der Bundesgesetzgebung!

b. Fortlaufende Geldleistung bei Ausfallzeiten der betreuten Kinder

Ist-Situation:

Werden Kinder nicht zur KТПP gebracht bzw. von ihr betreut, wird die Förderleistung von der KТПP, entsprechend ihrer und der Fehlzeiten der Kinder (bei mehr als 36 Tagen/Kita-Jahr), zurückgefordert.

Forderung:

Wir fordern eine von den Fehlzeiten des Kindes unabhängige, fortlaufende Vergütung.

Begründung:

Als Existenzgrundlage und zur Planungssicherheit brauchen die Kindertagespflegepersonen eine kontinuierliche Fortzahlung der Geldleistung ohne Unterbrechung und/oder Rückzahlung bei Ausfallzeiten der Kinder (durch Arzttermine, Urlaub der Eltern/Kinder, etc.). Die von Familien nicht in Anspruch genommenen Zeiten, sind vertraglich vereinbart und werden für die Kinder entsprechend freigehalten und bereitgestellt. Eine kurzfristige Zwischenbelegung, um Einkommensverluste auszugleichen, ist nicht möglich. Das Risiko für Ausfallzeiten der Kinder darf nicht auf die Kindertagespflegeperson übertragen werden.

Gerade bei längeren oder wiederkehrenden Erkrankungen des Kindes, kann dies dazu führen, dass sich die Kindertagespflegepersonen gezwungen sehen das Betreuungsverhältnis, aufgrund des wirtschaftlichen Risikos, auflösen zu müssen. Dadurch würden die Familien ihren sicheren Betreuungsplatz verlieren. Zum Wohl der betreuten Kinder und aus pädagogischen Gründen sollte dies unbedingt verhindert werden. Ebenso muss es den Eltern möglich sein ihren Urlaub frei zu bestimmen oder das Kind auch mal einige Zeit zu Hause zu lassen, weil beispielsweise entfernt wohnende Großeltern zu Besuch sind. Auch im Hinblick auf die zurückliegende und im Herbst erneut zu erwartende Pandemielage, kann es zu erhöhten Ausfallzeiten von Kindern kommen, dessen Risiko ebenfalls nicht auf die Kindertagespflegepersonen verlagert werden darf.

Die rechtliche Sachlage:

Die Förderung in KТП nach §§ 23, 24 SGB VIII geschieht in einem sogenannten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis. Der Anspruch auf die Förderungsleistung besteht seitens des Kindes gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Dieser erbringt die Leistung jedoch nicht selbst, sondern übernimmt lediglich die Finanzierung des privatrechtlich vereinbarten Betreuungsverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Der Vergütungsanspruch der

Kindertagespflegeperson besteht damit zunächst gegenüber den Sorgeberechtigten und wird lediglich durch die laufende Geldleistung ersetzt.

Die Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII ist somit dem Sinn und Zweck nach an die zivilrechtliche Leistungsverpflichtung der Sorgeberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson geknüpft. Bei von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertretenden Ausfallzeiten des Kindes (durch Urlaub, Krankheit, Arztbesuche oder Sonstiges) befinden sich die Sorgeberechtigten im Annahmeverzug im Sinne der §§ 293 ff. BGB, da die vertragsgemäß vereinbarte Leistung durch die Kindertagespflegeperson angeboten wird, jedoch aufgrund des Fehlens des Kindes nicht erbracht werden kann.

Der Kindertagespflegeperson ist es auch nicht möglich nicht in Anspruch genommene Betreuungsplätze kurzzeitig anderweitig zu besetzen, um so den Ausfall zu kompensieren. Dies widerspräche schon allein dem Kern der Kindertagespflege, der gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII dem Grunde nach auf ein längerfristiges Betreuungsverhältnis von mehr als 3 Monaten angelegt ist.

Der Annahmeverzug entbindet den Gläubiger nicht von seiner Leistungsverpflichtung § 615 BGB. Bei einer Kürzung der laufenden Geldleistung aufgrund von der Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten Fehlzeiten des Kindes würde somit der Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson wieder auf die Personensorgeberechtigten übergehen.

Der in § 293 ff. BGB geregelte Annahmeverzug entsteht, wenn der Gläubiger die ihm ordnungsgemäß angebotene und fällige Leistung nicht annimmt. Der Annahmeverzug kann sowohl schuldhaft als auch schuldfrei erfolgen und entbindet den Gläubiger nicht von der Erfüllung seiner eigenen Leistung. Das Entstehen eines Annahmeverzugs bildet das Gegenstück zum Schuldnerverzug und setzt voraus, dass der Schuldner die Leistung auch tatsächlich anbietet. [▷ Annahmeverzug » Definition, Erklärung & Beispiele + Übungsfragen \(bwl-lexikon.de\)](#)

Auch zu beachten sind höhere mögliche Rückforderungen während der Pandemie bezüglich der gemeinsamen Fehlzeitenregelung von KТПP und Tageskindern, auch aufgrund von Absonderungs- und Quarantänevorgaben.

Außerdem liegt es grundsätzlich nicht in der Entscheidungskraft der KТПP, den Eltern der Tageskinder ihren Urlaub, ihre Krankheitstage oder Kuranträge vorzuschreiben, oder zu verbieten.

Sollten KТПP sich vor Rückforderungen schützen und ihren wirtschaftlichen Ausfall vermeiden wollen, könnten sie z.B. folgende Punkte in ihrer Tätigkeit und Kundenwahl beherzigen, was allerdings auch negative Konsequenzen mit sich bringen würde:

Beispiel 1:

Die Eltern als Vertragspartner zu privaten Zahlungen verpflichtet, wenn der Kreis die Zahlung einstellt bzw. zurückfordert?

Negative Konsequenz –

Ungleichbehandlung gegenüber den Familien, deren Kinder institutionell betreut werden, da in Einrichtungen bei Fehltagen der Kinder keine Fördergelder zurückgefordert werden und Eltern die Fehlzeiten dort nicht zusätzlich zum Elternbeitrag privat finanzieren müssen

Beispiel 2:

Den Eltern von fehlenden und/oder häufig bzw. langfristig erkrankten Kindern kündigen und die eigene Warteliste bedienen, um die Plätze ggf. neu zu besetzen?

Negative Konsequenz –

Wechsel von Bezugs-/Bindungspersonen sind insbesondere für U3 Kinder schädlich für ihre sozial-emotionale Entwicklung und führt laut diverser Studien im späteren Lebenslauf z.B. zu Entwicklungsverzögerungen und Bindungsstörungen bis hin zu Depressionen. Außerdem müssten Eltern ständig neue Betreuungsplätze suchen und der Kreis Osnabrück muss diese aufgrund des Rechtsanspruchs als KJHT bereitstellen.

Die jährliche Herunterrechnung, wieviel oder gar, ob ein Kind fehlen darf, ist zum einen für die Familien unzumutbar, denn auch Kinder haben Anspruch darauf krank oder in Urlaub zu sein, ohne dass Eltern solche Ausfalltage privat zahlen müssen, zum anderen brauchen die KTPP eine Planungssicherheit bzgl. ihrer Einkommenskalkulation, wie alle anderen Selbständigen auch. Es gibt hier keinen Grund für eine Beschränkung, außer eine Kostenersparnis des Kreises auf Kosten der Eltern, oder der Kindertagespflegeperson.

Fakten und Urteile in diesem Zusammenhang:

Im Rahmen des KICK ist die Leistungsabwicklung nun bundesrechtlich auf das System der Tageseinrichtungen üblichen Weg umgestellt worden:
Stellt das JAmt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so trägt es die (gesamten) Kosten der KiTagespflege und zieht die Eltern anschließend zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran (§ 90 Abs. 1). Dies bedeutet, dass die KiTagespflegeperson, der nach der Änderung durch das KiföG der Leistungsanspruch zusteht (dazu → Rn. 27) den Gesamtbetrag vom JAmt erhält. Der Träger der öff. JHilfe ist nicht befugt, einzelne Bestandteile der der Tagespflegeperson nach Abs. 2 zu erstattenden Aufwendungen herauszunehmen und die Tagespflegeperson diesbezüglich auf das zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten bestehende



privatrechtliche Betreuungsverhältnis zu verweisen (OVG Münster v. 22.8.2014 – 12 A 591/14, BeckRS 2014, 56994 in Bezug auf eine Aufspaltung des Sachaufwands).

(Wiesner/Struck, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 23 Rn. 20)

weil die Zahlungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson keine Sozialleistungen iSv § 11 SGB I (SächsOVG 17.3.2021 – 31 A 1146/18 Rn. 66 ff.;

(BeckOK SozR/Winkler, 63. Ed. 1.12.2021, SGB VIII § 23 Rn. 15b)

die Pflicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung – wie ausgeführt – nach Sinn und Zweck grundsätzlich an die Leistungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern des Kindes und damit an das Bestehen des zivilrechtlichen Vertrags an

(JAMt 2019, 583, beck-online - VG Dresden 10.7.2019 – 1 K 4116/17) (vgl hierzu Urte. OVG Münster 22.8.2014 – [12 A 591/14](#))

Persönliche Gründe von Eltern und Kind

Es wird festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung von der Klägerin nicht zu vertretenden Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes M. M1 [...]

Ferner wird die Beklagte in die Bemessung der Höhe der Vergütung als solcher einzustellen haben solche Zeiten, in denen die Betreuungsleistung von der Tagespflegeperson angeboten, aber aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen, wie Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern und des Kindes, sonstige Arzttermine u.s.w., nicht abgefordert wird. Hierbei ist in Anlehnung an den zivilrechtlichen Vergütungsanspruch zu erwägen, ob er entfallen würde oder nicht. [...] Hingegen sind Zeiten, in denen die Betreuungszeit aus von der Tagespflegeperson nicht zu vertretenden, sondern im Einflussbereich des Vertragspartners liegende Umstände, wie oben schon dargestellt, zu berücksichtigen. (VG Düsseldorf Urte. v. 19.11.2013 – 19 K 3745/13, BeckRS 2014, 47404, beck-online)

Als Grundlage hierfür kommt zum einen § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X in Betracht, der die Aufhebung **für die Zukunft** bei einer **wesentlichen Änderung** in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anordnet. Während eine nur kurzzeitige Unterbrechung der Leistung womöglich keine wesentliche Änderung in diesem Sinne darstellt, kommt dies bei längeren Verbotsanordnungen durchaus in Betracht. (Birnbaum, Bildungsrecht in der Corona-Krise, § 1 Frühkindliche Bildung Rn. 135, beck-online)

Auch das Land Niedersachsen folgt der Grundauffassung einer fortlaufenden Geldleistung nach SGB VIII, weshalb auch das Land Niedersachsen die Landesfinanzhilfen für die Kommunen bereitstellt, wenn die Betreuungsleistung von den Kindertagespflegepersonen grundsätzlich bereitgestellt und auch zumindest für ein Kind geleistet wurde.

Nähere Angaben hierzu entnehmen Sie bitte der folgenden Seite.

Zur Regelung der abrufbaren Landesfinanzmittel:

Folgendes hat das zuständige Referat des niedersächsischen MK auf unsere Anfrage bezüglich der Abrufung der Landesfinanzmittel geantwortet:

Als geleistete Betreuungsstunde i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG im Rahmen der vom Land gewährten pauschalierten Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung werden die Betreuungsstunden anerkannt, die tatsächlich von der Kindertagespflegeperson geleistet bzw. angeboten wurden.

Sollten z.B. im Falle einer Erkrankung des zu betreuenden Kindes gleichzeitig keine weiteren Kinder von der Tagespflegeperson betreut werden, so gelten die Betreuungsstunden als nicht geleistet und sind somit nicht finanzhilfefähig.

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass eine Kindertagespflegeperson für den Vertretungsfall vorgehalten wird. Es kann auch etwa im Falle von Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine übergangsweise Betreuungsmöglichkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder vorgehalten werden.

Sofern jedoch eine andere Kindertagespflegeperson (Vertretungskraft) die Betreuung sicherstellt, können diese geleisteten Betreuungsstunden im Rahmen der Berechnung der Gesamtbetreuungsstunden nach § 35 Abs. 2 NKiTaG berücksichtigt werden – gleichzeitig aber müssen die nicht geleisteten Betreuungsstunden der Kindertagespflegeperson, die vertreten wird, in Abzug gebracht werden. D.h. die Betreuungsstunden müssen immer der Kindertagespflegeperson zugeordnet werden, die die Betreuung tatsächlich geleistet hat und dürfen dementsprechend nicht doppelt abgerechnet werden.

c. Fortlaufende Geldleistung bei Schließzeiten der Kindertagespflegestellen

Wir fordern für die KTPP 30 vergütete Ausfalltage (mit pauschalierter Geldleistung) je Kitajahr, Betreuungsleistung an mehr bzw. weniger Tagen entsprechend angepasst (z.B. bei einer 3 Tage-Woche = 18 Ausfalltage, bei einer 4-Tage-Woche = 24 Ausfalltage und bei einer 6-Tage-Woche = 36 Ausfalltage, etc.).

Die Kindertagesbetreuung ist in all seinen Facetten eine sehr herausfordernde Tätigkeit. Daher sollten die von uns geforderten vergüteten 30 Ausfalltage für Schließzeiten gewährt werden, da diese der Erholung der KTPP dienen sollten und damit dem langfristigen Erhalt der Betreuungsplätze dienen.

Man sagt immer – wenn es der Mutter gut geht, kann es auch den Kindern gut gehen.

Dies gilt ebenso für Betreuungspersonen, sowohl in Kindertagespflege als auch in Kitas (wie aktuell anhand der Hilferufe aus den Einrichtungen und den Streiks derer Bediensteten zu sehen ist).

Die KTPP müssen in die Lage versetzt werden, dass sie kontinuierlich eine qualitative und den Kindern und Familien zugewandte Betreuung leisten können. Dazu gehört auch Regenerationszeit, um die Ressourcen der KTPP zu schonen und vor allem zu erhalten!

Zudem nutzen und benötigen die KTPP ihre Schließzeiten z.B. auch für Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die während des laufenden Betriebs nicht umsetzbar sind.

Daher empfehlen wir eindringlich 30 vergütete Ausfalltage für die KTPP, bei einer 5-tägigen Betreuungswoche.

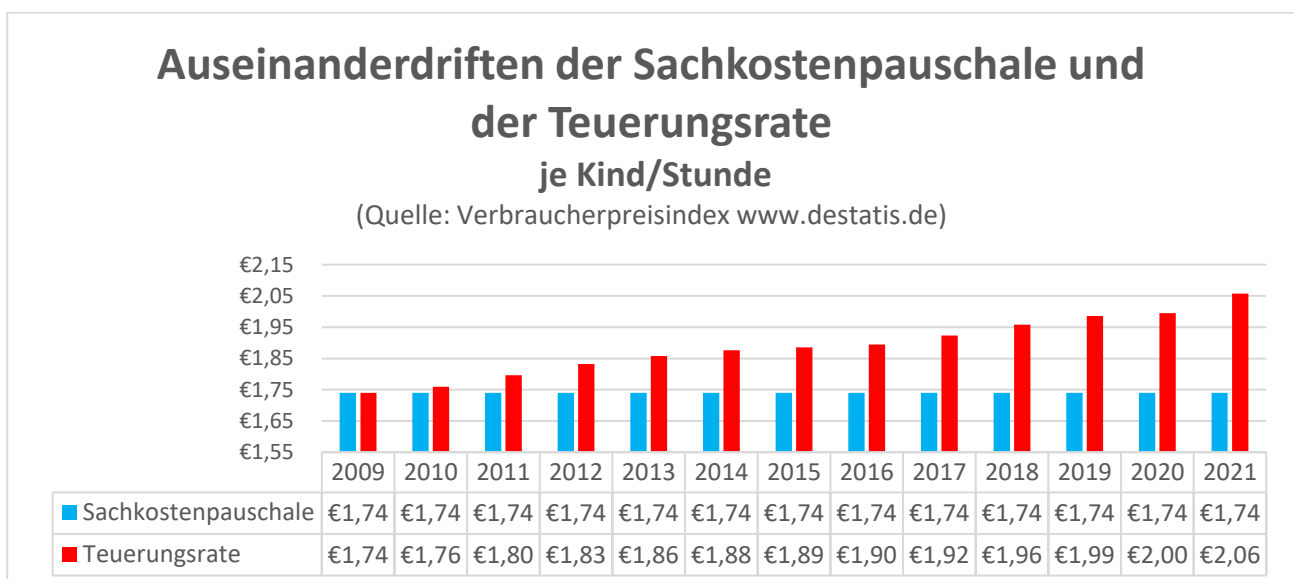
d. Erhöhung der pauschalen Sachkostenerstattung

Im Rahmen der Studie „Mindestens den Mindestlohn“ wurde für Baden-Württemberg errechnet, dass nur rund 75% der tatsächlichen Sachkosten von den Behörden erstattet werden. Die Unterdeckung von 25% müssen von den Kindertagespflegepersonen aus dem sowieso schon geringen Einkommen getragen werden (4.7 auf Seite 24-26).

Diese Ergebnisse können auch auf den Kreis Osnabrück übertragen werden – hier liegt die Sachkostenerstattung derzeit bei 1,75€ pro Kind / Stunde. Für eine gute Betreuungsqualität braucht es ausreichende Mittel, daher sollte sich analog zur Teuerungsrate orientiert werden, orientierend an der Betriebskostenpauschale des Bundesfinanzministeriums, die in jüngsten Urteilen im Bundesgebiet als Orientierungsgrundlage benannt wurde, wenn kommunal keine eigene, detaillierte Kostenkalkulation bei der Bemessung der Sachkosten zugrunde gelegt wurde und nachgewiesen werden kann.

Wie sich der Verbraucherindex und damit auch die betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegepersonen in den letzten Jahren entwickelt haben, können Sie der folgenden Grafik entnehmen, ausgehend von dem orientierenden Wert der Betriebskostenpauschale von mindestens 1,74 € pro Kind / Stunde.

Hier hätte sich der Sachkostenwert, anhand der Teuerungsrate / des Verbraucherindex seit 2009 (Zeitpunkt der Festlegung der orientierenden Betriebskostenpauschale durch das Bundesfinanzministerium) bis zum Vorjahr 2021 von 1,74 € auf 2,06 € pro Kind / Stunde entwickelt. Wir sehen hier eine untragbare Diskrepanz zwischen den tatsächlich entstehenden betrieblichen Sachkosten der Kindertagespflegestellen und der derzeitigen Sachkostenerstattung durch den Kreis Osnabrück.





**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

Außerdem ist hierbei dringend zu berücksichtigen, dass **aktuell ein Verbraucherindex von nochmal mehr als 8% im Mai 2022 ermittelt wurde** und **für das laufende Jahr 2022 eine stetig steigende Tendenz** prognostiziert wird.

Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass die Kosten für Hygienemittel (Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.) seit Beginn der Pandemie Preissteigerungen von 170 % bis 200% betragen haben.

Durch den Ukraine-Krieg und dadurch verursachte Störungen von diversen Lieferketten sind nochmals erhebliche Preissteigerungen entstanden und diese drohen sich weiterhin zu verschärfen, insbesondere auch die explodierenden Energiekosten. Auf keinen Fall aber kann im Rahmen der Kindertagesbetreuung und insbesondere der Betreuung von Kleinstkindern, durch die Drosselung der Raumtemperaturen, Einsparungen bei Energiekosten oder anderen Qualitätsmerkmalen vorgenommen werden!

Wir fordern deshalb, den Anteil der Sachkostenerstattung von derzeit 1,75 € auf mindestens 2,05 €/Kind/Stunde anzuheben, was immer noch unterfinanziert wäre (s. Grafik).

Zusätzlich fordern wir ab 2023 die Anpassung der Sachkosten nach Verbraucherindex des Vorjahres, jeweils zum 01.08 eines jeden Jahres.

e. Erhöhung der pädagogischen Förderleistung

Da die Landesfinanzhilfen nach der DVO-NKiTaG (und auch nach der DVO des alten KiTaG) jährlich, orientierend am TVÖD, auch für die Kindertagespflege anteilig steigen, beantragen wir eine Anpassung der pädagogischen Förderleistung je Kind/Stunde.

Diese sollte folgendermaßen ausgestaltet sein:

Stufe 1 – unverändert 1,75 € je Kind/Stunde

Da ohne bestehende Qualifizierung (von mindestens 160 UE) gar keine Landesfinanzhilfen fließen und aus unserer Sicht keine Kindertagespflege mit öffentlichen Geldern gefördert werden sollte, die von Personen ausgeführt wird, die nicht mindestens die Grundqualifizierung nach DJI Curriculum von mindestens 160 UE besitzt.

Stufe 2 – Anpassung von 2,25 € auf 2,55 € je Kind/Stunde

Stufe 3 – Anpassung von 2,75 € auf 3,05 € je Kind/Stunde

Mit der Anpassung der pädagogischen Förderleistung in Stufe 2 und 3 würde ein Anreiz geschaffen werden, sich stetig weiter zu qualifizieren und für die KТПP Perspektiven entstehen, langfristig in der Kindertagespflege tätig zu sein, was wiederum Betreuungsplätze langfristig erhalten würde.

2. Vergütung von Verfügungszeit für Vor- und Nachbereitung

Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten.

Diese Arbeiten gehören bei den KТПP ebenfalls zum Förderauftrag. Man unterscheidet zwischen der unmittelbaren Arbeit, der reinen Betreuungsleistung/Betreuungszeit am Kind und der mittelbaren Arbeiten. Es ist für die Durchführung der Betreuung ein immenser Zeitaufwand an mittelbaren Arbeiten nötig. Damit Sie einen Überblick über die anfallenden mittelbaren Arbeiten von Kindertagespflegepersonen erhalten, haben wir Ihnen hier einige Informationen zum Thema zusammengestellt.

Aufgaben der mittelbaren pädagogischen Arbeit (Verfügungszeit) sind u.a.:

- Erstkontakt bei Hausbesuch
- Erstgespräch und Begehung der Kindertagespflegestelle
- Vertragsgespräch/Vertragsabschluss
- Eingewöhnungsgespräche und Hausbesuche während der Eingewöhnungszeit inkl. Vor- und Nachbereitung und Eingewöhnungsdokumentation
- Konversation außerhalb der Betreuungszeit mit Eltern via Telefon und E-Mail
- Kurze Elterngespräche vor und nach der Betreuungszeit
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation
- Terminierte Entwicklungsgespräche mit den Eltern, inkl. Vor- und Nachbereitung
- Dokumentation der Portfolioalben der Kinder
- Fortbildung, Gesprächsgruppen/Austausch, Vernetzung, Supervision
- Vor- und Nacharbeit von pädagogischen Aktivitäten
- Planung und Durchführung von Ausflügen und Gemeinschaftsfesten inkl. Vor- und Nachbereitung
- Reflexion von Entwicklungsbeobachtungen
- Dokumentation von Elterngesprächen
- Erstellung von Abschiedsalben mit Fotos und Lerngeschichten
(Diese Auflistung ist nicht abschließend!)

Es werden den KТПP aktuell lediglich die Stunden der unmittelbaren Arbeit (Zeit am Kind/Betreuungszeiten) vergütet. Dieser wird dem Personal in Krippen/Kitas bei einem Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit mit ca. 6-7 Stunden zugeteilt, die ein/e Angestellte/r nicht für die Betreuung am Kind eingeplant ist.

Das NKiTaG schreibt die Gewährung von vergüteter Verfügungszeit zwar lediglich für die Fachkräfte in Kitas vor, **dennoch sind die KJHT nach SGB VIII dazu verpflichtet, die Vergütung der selbständigen KТПP leistungsgerecht auszugestalten.**

In der Stellungnahme des Landes Niedersachsen heißt es auszugsweise:

„Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen ist von dem örtlichen Träger zu gewähren. Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2 Buchst. a. Satz 2 SGB VIII ist dieser Betrag leistungsgerecht auszugestalten. **Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.** Damit ist nicht nur die unmittelbare Arbeit mit den Kindern, sondern auch die Vor- und Nachbereitung dieser ebenso wie strukturell erforderliche Tätigkeiten (Organisations-, Verwaltungs- und Kooperationstätigkeiten) mit der laufenden Geldleistung des Trägers abgegolten.“ (Vgl. Drucksache 18/8713 Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode vom 09.03.2021 S. 36)

Die selbständigen KТПP müssen aber **zusätzlich** noch eine Reihe weiterer **administrativer, mittelbarer Arbeiten leisten**, die in Einrichtungen in den Aufgabenbereich von Leitung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschafterin fallen oder an externe Firmen beauftragt werden (Caterer, Handwerksfirmen, etc.). Hier eine Auflistung zusätzlicher Arbeiten, die für die Aufrechterhaltung und Organisation des laufenden Betriebs einer Kindertagespflegestelle zu leisten sind:

- Anwesenheitszeiten der Kinder und Ausfalltage der KТПP dokumentieren und dem Jugendamt auf Nachfrage mitteilen
- Kostenstelle / Jugendamt - Abrechnung, An- und Abmeldungen, etc.
- Schriftverkehr mit Eltern, Fachdienst, Verwaltung
- Essenplanung, Einkauf und Vorbereitungen/Vorkochen
- Tägliche Reinigung / Aufräumen der Betreuungsräume, der Ausstattung und der Wäsche, Desinfektion nach Hygieneplan (z.B. bei Magen-Darm-Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder eines Tageskindes, Pandemievorgaben)
- Abrechnung mit Eltern und Jugendamt, sowie Buchhaltung
- Unbezahlte Weg- und Fahrtzeiten zur Beschaffung betreuungsrelevanter Artikel

- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage erstellen, pflegen u. ä. (etliche KТПP haben sehr gute Homepages) und Akquise über Aushänge und Flyer inkl. Planung / Erstellung
- Renovierung und Instandhaltung der Betreuungsräume durch starke Beanspruchung (Kleinstkinder und Eltern)
- Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Außenbereichs / Garten
- Instandhaltung und Erneuerung der Sicherheitsauflagen, sowie Kontakt Versicherungsträger
- Verträge erstellen und aktualisieren, Rechtsanwalt, Einhaltung DSGVO (Datenschutz)
- Buchhaltung, Steuer / Steuerberater, Finanzamt
- Terminplanung für Renovierungen, Reparaturen
- Einhaltung der Hygienevorschriften (Infektionsschutzgesetz)
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Lesen von Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Kontakt / Kooperation mit Kita, Kita-Fachkräften, Ämtern, Frühförderstelle, Frühe Hilfen (Kindeswohlgefährdung)
- Erste-Hilfe-Kurs (am Kind) alle 2 Jahre (9 Unterrichtseinheiten)
- Kontaktpflege und Austausch mit Vernetzungspartnern, wie z.B. Vereine, Verbände, Wissenschaft, Politik, Ausschüsse, Arbeitsgruppen
- fachlicher Austausch und pädagogische Weiterentwicklung
- Kontakt zur Fachberatung außerhalb der Betreuungszeiten (Erteilung der Pflegeerlaubnis, Reflexion, Probleme mit Eltern, etc.)
- Fachberatungsgespräche, Rücksprache mit Fachberatung und anderen Stellen bei Auffälligkeiten
- Tag der offenen Tür in der Kindertagespflegestelle (Samstag)
Hinzu kommen außerdem mittelbare Arbeiten wie z.B. Instandhaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes, Reinigung der Betreuungsräume, Nahrungszubereitung, Gartenarbeiten, etc., die in den Krippen/ Kitas entweder von Hauswirtschafts- und Hausmeisterkräften erledigt oder an Firmen in Auftrag gegeben werden.

Weiterführende Informationen hierzu:

"Das Modell zur Vergütung in der Kindertagespflege vom Bundesverband für Kindertagespflege (Bvktp)"

Seite 10,14,15 - Tätigkeitsmerkmale einer Kindertagespflegeperson

"Aktuelle Herausforderungen im Betreuungsalltag von Tagespflegepersonen"

Seite 100 ff. - Mittelbare Arbeitszeiten

„Die benannte Anzahl von durchschnittlich 16 Stunden pro Woche an Vor- und Nachbereitungszeit legt nahe, dass es sich dabei um einen wichtigen Baustein in der Prozessqualität der Kindertagespflege handelt. Diese Zeiten dienen u. a. dazu sich reflexiv mit der eigenen Tätigkeit auseinanderzusetzen und gut vorbereitet für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern zu sein. Im momentanen System finden sie jedoch zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten statt. - „Ebenso wäre eine flächendeckende Vergütung der mittelbaren Arbeitszeiten in Form z.B. einer Grundpauschale wünschenswert, um die Attraktivität und die Qualität des Berufes der Kindertagespflegepersonen zu erhöhen und weniger von dem Engagement der einzelnen Kindertagespflegepersonen abhängig zu machen.“

"Profis in der Kindertagespflege"

(Seite 2)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen Ergebnisse der 2. qualitativen Untersuchung der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen „Die hohe Motivation der Kindertagespflegepersonen und der Wille zum professionellen Arbeiten lassen sich in der Befragung durchgehend ablesen. Tagespflegeeltern betreuen ihre Tagespflegekinder täglich zwischen zehn und elf Stunden. Hinzu kommen ca. zwei Stunden pro Tag für die Vor- und Nachbereitung sowie die Organisation ihrer Kindertagespflege-Stelle. Neben dieser täglichen Arbeitszeit absolvieren sie Weiterbildungen, besuchen Treffen, um sich fachlich auszutauschen und engagieren sich z.B. durch die Mitgliedschaft in Vereinen, für das Betreuungssystem der Kindertagespflege. Anhand der erhobenen Daten kann davon ausgegangen werden, dass eine Kindertagespflegepersonen in Sachsen rund 22 Prozent ihrer Arbeitszeit unentgeltlich leistet. Ihre Motivation zeigt sich zudem in der detaillierten Beantwortung des umfangreichen Fragebogens.“

Mit dem NKiTaG wurden die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, regelmäßige Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen zu schreiben und Entwicklungsgespräche mit den Eltern zu führen. Dies begrüßen wir im Hinblick auf die Betreuungsqualität ausdrücklich! Damit erweitert sich allerdings der gesetzlich verpflichtende Umfang der mittelbaren pädagogischen und administrativen Arbeit enorm. Diese Arbeiten sollten mindestens mit zusätzlich 0,30€ Stunde/Kind mit der fortlaufenden Geldleistung abgegolten werden. Dies alles leisten die Kindertagespflegepersonen derzeit unentgeltlich in ihrer Freizeit!

3. Bedarfsplanung nach § 21 NKiTaG

Das NKiTaG sieht eine **jährliche Bedarfsplanung** vor, jeweils für die kommenden 6 Jahre, in der die Angebote an Betreuungsplätzen **in Kitas und in Kindertagespflege** gemeinsam zu berücksichtigen sind!

§ 21 Planung

- (1) 1 Die örtlichen Träger stellen die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. 2 Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.
- (2) 1 Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. 2 Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.
- (3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. 2 Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf sind dem Fachministerium mitzuteilen.
- (5) Bei der Planung der Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.
- (6) 1 Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. 2 Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Förderungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebots für die betroffenen Kinder zu erörtern.

Es ist also vom Land Niedersachsen durchaus nicht vorgesehen, die Kindertagespflege als Notnagel, ausschließliche oder überwiegende Randzeitenbetreuung, Lückenbüßer oder ähnliches zu betrachten und/oder zu behandeln. Daher ist es unabdingbar, der Kindertagespflege im Kreis Osnabrück vermehrt die Bedeutung beizumessen, die ihr auch per Bundes- und Landesgesetzgebung zukommt.

4. Schlusswort

Abschließend ist zu sagen, dass alle diese Forderungen Geld kosten. Das ist auch uns klar. Denn wir sehen was es die Kindertagespflegepersonen an Freizeit und Geld kostet, all dies für ihre betreuten Kinder zu gewährleisten, ohne es leistungsgerecht vergütet zu bekommen. Allerdings lässt sich nur mit finanziellen Mitteln die Qualität der Kindertagespflege erhalten und wünschenswerter Weise steigern. Außerdem ist das Bestreben des Bundes und des Landes Niedersachsen der Ausbau von U3-Betreuungsplätzen. Dafür muss die Kindertagespflege attraktiv sein, um neue Kindertagespflegepersonen zu akquirieren.

Es reicht allerdings nicht allein, kontinuierlich neue Kindertagespflegepersonen auszubilden, wenn dafür „alte Hasen“ mit langjähriger Berufserfahrung, aufgrund unbefriedigender Rahmenbedingungen, ihre Tätigkeit als selbständige Kindertagespflegeperson aufgeben, die Segel streichen und ihre Pforten schließen. Denn dies bedeutet jedes Mal ein Verlust von Betreuungsplätzen für die Familien im Kreis Osnabrück, was auch die Zahlen der letzten Jahre deutlich machen.

Daher benötigt es neu ausgebildete Kindertagespflegepersonen **und** die bestehenden Ressourcen an Betreuungsplätzen bei erfahrenen Kindertagespflegepersonen zu erhalten, indem gute Rahmenbedingungen geschaffen werden. So würde der Ausbau an U3-Plätzen vorangetrieben und die Betreuungsqualität erhalten und gesteigert werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung unter rg-bersenbrueck@berufsvereinigung.de oder unter vorstand@berufsvereinigung.de

Wir bitten darum, unsere Forderungen zu beraten und umzusetzen und damit die Kindertagespflege auf ein zukunftsfähiges Fundament zu stellen.

Alles wird gut, wenn wir es gut machen.

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die frühkindliche Bildung!

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzende der BvK e.V.

in Absprache und Zusammenarbeit mit Angelika Baranowski und Brigitte Loxterkamp Sprecherinnen der Regionalgruppe Bersenbrück der Berufsvereinigung der BvK e.V., stellvertretend für ihre Mitglieder